

74. 1. Nach welchen Gesichtspunkten ist das Vorbringen dessen zu prüfen, der seine Zulassung als Nebenkläger begehrt?

2. Hat bei den Vergehen, die nur auf Antrag verfolgt werden, der Bußberechtigte (§ 403 StGB.) das Recht zur Nebenklage ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt ein Strafantrag gestellt worden ist?

IV. Straffenat. Beschl. v. 25. Juni 1935 g. M. 4 D 250/35.

I. Schwurgericht Dresden.

Der Beschwerdeführer L. ist früher rechtskräftig wegen Meineides verurteilt worden. In dem Verfahren gegen ihn wurde der jetzige Angeklagte M. eidlich als Zeuge vernommen. Auf eine Anzeige des L. hin, nach der M. bei dieser Vernehmung in mehreren Punkten wissentlich unwahre Angaben gemacht haben soll, wurde gegen M. öffentliche Klage wegen Meineides erhoben; M. ist jedoch mangels Beweises freigesprochen worden.

Gegen dieses freisprechende Urteil hat L. Revision eingelegt, indem er gleichzeitig seine Zulassung als Nebenkläger begehrt. Den Antrag auf Zulassung als Nebenkläger begründet er wie folgt: Er sei durch die Handlung des M., die die öffentliche Klage als Meineid verfolge, gesundheitlich geschädigt worden; die Tat des Angeklagten stelle sich daher zugleich (§ 73 StGB.) als eine leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB.) oder als einfache fahrlässige Körper-

verletzung (§ 230 Abs. 1 StGB.) dar; zur Nebenklage sei er gemäß § 403 StPO. auch ohne Stellung eines Strafantrags zuzulassen, weil er nach § 231 StGB. die Zuerkennung einer Buße verlangen könne.

In demselben Sinne hatte L. schon im Verfahren des ersten Rechtszuges die Zulassung beantragt. Daraufhin hatte das LG. den Anschluß als Nebenkläger für berechtigt erklärt, weil es für die Zulassung des Bußberechtigten als Nebenkläger nicht darauf ankomme, „ob ein etwa erforderlicher Strafantrag gestellt oder rechtzeitig gestellt sei (RG. in JW. 1933 S. 1417)“. Auf Beschwerde der StA. hat aber das OLG. diesen Beschluß aufgehoben und den Anschluß des L. für unzulässig erklärt mit folgender Begründung: Eine Bestrafung des M. wegen der Körperverletzung, die L. behauptete, sei rechtlich nicht mehr möglich, weil L. nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt habe; der Auffassung des RG. in JW. 1933 S. 1417, wonach die Befugnis des Bußberechtigten zur Nebenklage nicht davon abhängt, „ob ein etwa erforderlicher Strafantrag wirksam gestellt sei“, vermöge sich das OLG. nicht anzuschließen.

Aus den Gründen:

Zur Entscheidung über die Berechtigung des Antragstellers zum Anschluß als Nebenkläger ist in der gegenwärtigen Lage des Verfahrens das Revisionsgericht zuständig (RGSt. Bd. 48 S. 235). Die Befugnis des Antragstellers zum Anschluß ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit seiner Revision. Sie ist von Amts wegen zu prüfen; denn die Bestimmungen über das Recht, als Nebenkläger Revision einzulegen, gehören zu den „Bestimmungen über die Einlegung der Revision“ i. S. d. § 349 Abs. 1 StPO. (RGSt. Bd. 35 S. 25). Verfahrensvoraussetzungen, die von Amts wegen zu beachten sind, müssen in jeder Lage des Verfahrens geprüft werden. Deshalb ist über die Frage der Anschlußberechtigung des Antragstellers zunächst zu entscheiden, und es bedarf nicht etwa zuvor noch der in § 343 Abs. 2 StPO. vorgeschriebenen Zustellung des Urteils an ihn; denn diese Vorschrift gilt nur für den Fall der Zulässigkeit der Revision. Erst wenn sich die Zulässigkeit der Revision ergibt, hat das Revisionsgericht die Fortsetzung des Rechtsmittelverfahrens (§ 343 Abs. 2, § 347 StPO.) anzuordnen (RGSt. Bd. 48 S. 235, Bd. 66 S. 393).

1. Der Kreis der Personen, die sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, ist in §§ 395 Abs. 1 und 2, 403 StPD. bestimmt. Die Nebenklage ist aber nicht nur zulässig, wenn die Tat, die den Gegenstand der öffentlichen Klage bildet, unmittelbar und ausschließlich eine der Straftaten darstellt, die in den genannten Vorschriften bezeichnet werden, sondern auch, wenn sie mit einer solchen Straftat in Tateinheit oder in Gesetzesinheit steht (RGSt. Bd. 43 S. 261, Bd. 59 S. 100). Es braucht weder ein dringender noch ein hinreichender Verdacht dafür zu bestehen, daß eine zum Anschluß berechtigende Straftat vorliege; vielmehr ist der Anschluß schon zulässig, wenn nach der Sachlage oder auf Grund des tatsächlichen Vorbringens des Antragstellers auch nur die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, daß je nach der Gestaltung des Verhandlungsergebnisses die Verurteilung des Angeklagten wegen einer Straftat in Frage kommt, bei der nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nebenklage statthaft sein würde (RGSt. Bd. 59 S. 100, 102).

Ist nach diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen dem durch das Tun des Angeklagten wirklich Verletzten der Anschluß an das öffentliche Strafverfahren als Nebenkläger leicht gemacht, so darf dabei aber doch ein leitender Gesichtspunkt nicht außer Acht gelassen werden, der sich aus der Ausnahmenatur der Nebenklage und ihrem eigentlichen Ziele ergibt. Es muß gefordert werden, daß der Anschluß gerade zum Zwecke einer Verfolgung des Angeklagten aus jenem rechtlichen Gesichtspunkte begehrt wird, der allein das Recht zum Anschluß gibt; die Zulassung muß „erkennbar zur Wahrnehmung der hierauf bezüglichen Verfolgungsinteressen des Antragstellers“ beansprucht werden (RGSt. Bd. 43 S. 260, 262). Daran fehlt es aber, wenn der Antragsteller nur darauf hinaus will, die Verurteilung des Angeklagten aus jenem rechtlichen Gesichtspunkte zu betreiben, der ihn nicht zum Anschlusse berechtigt. Nach dieser Richtung muß der Senat dem Antragsteller U. die Ernstlichkeit seines Zieles und überhaupt seines Vorbringens absprechen. (Das wird näher ausgeführt.) Offenichtlich ist es ihm ausschließlich darum zu tun, die Verurteilung des M. wegen Meineides zu erreichen, um daraus einen Grund für die Wiederaufnahme seines eigenen Verfahrens zu gewinnen (§ 359 Nr. 2 StPD.). Das könnte es entbehrlich machen, auf sein Vorbringen überhaupt näher einzugehen. Indessen soll es im folgenden als ernsthaft gemeint unterstellt und rechtlich gewürdigt werden.

2. a) Aus § 395 StPD. kann der Antragsteller keine Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger herleiten. Denn soweit die in § 374 StPD. aufgeführten Vergehen nur auf Antrag verfolgbar sind, fehlt es zur erfolgreichen Durchführung einer Privatklage schon an der rechtzeitigen Stellung des Strafantrages; bei dem dort gleichfalls aufgeführten Vergehen der gefährlichen Körperverletzung nach § 223 a Abs. 1 StGB., das von Amts wegen zu verfolgen ist, bleibt zu beachten, daß U. selbst das Vorliegen eines solchen Vergehens nicht behauptet.

b) Nach § 403 StPD. kann sich als Nebenkläger auch anschließen, wer berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Diese Berechtigung, die nach den sachlichrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzes zu beurteilen ist, besteht nach § 231 StGB. „in allen Fällen der Körperverletzung“. Die in § 232 StGB. näher bezeichneten, nur auf Antrag verfolgbaren Vergehen der Körperverletzung — die, wie ausgeführt, allein für die Prüfung der Anschlußberechtigung des Antragstellers in Betracht zu ziehen sind — kommen nicht in Betracht, weil der Angeklagte M. wegen eines solchen Vergehens nicht mehr verurteilt werden könnte. Denn § 231 StGB. gewährt den Bußanspruch wegen Körperverletzung nur „neben der Strafe“, setzt also voraus, daß der Angeklagte wegen Körperverletzung — sei es allein, sei es in Tateinheit mit einer anderen Straftat — verurteilt wird. Das ist aber im vorliegenden Falle rechtlich schon deshalb ausgeschlossen, weil auch hier wiederum der hierzu erforderliche Strafantrag nicht gestellt ist. Würde sich die Handlung des Angeklagten, die der Antragsteller behauptet, bei erneuter tatrichterlicher Würdigung rechtlich als Meineid in Tateinheit mit einer Körperverletzung i. S. d. § 223 oder des § 230 Abs. 1 StGB. darstellen, so könnte M. mangels Strafantrags immer nur wegen Meineides verurteilt werden; würde sich sein Tun nur als eine solche Körperverletzung darstellen, so müßte das Strafverfahren mangels Antrags eingestellt werden.

Zu Unrecht beruft sich der Antragsteller darauf, daß für die Zulassung des Bußberechtigten zur Nebenklage gemäß § 403 StPD. überhaupt kein Strafantrag nötig sei. Weder findet sich eine derartige Vorschrift im Gesetz, noch hat das RG. einen derartigen Grundsatz aufgestellt, insbesondere auch nicht in den Entscheidungen, die der Antragsteller für seine Auffassung angezogen hat und die im folgenden zu erörtern sein werden.

In RGSt. Bd. 41 S. 168ffg. ist lediglich ausgesprochen, daß die Berechtigung zur Buße „nicht davon abhängig gemacht ist, daß der Beleidigte auch der Antragsteller ist, daß sie mit anderen Worten unabhängig ist von der Stellung des Strafantrags seitens des Beleidigten“ (vgl. dortselbst S. 176), und dem damaligen Strafverfahren „lag ein auf Grund des § 196 StGB. gestellter Antrag des Landrats als des amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten zugrunde“ (vgl. S. 169); danach war also eine Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung noch auf Grund des Strafantrags des Landrats rechtlich möglich, obgleich der Beleidigte selbst, der als Nebenkläger zugelassen wurde, seinen Strafantrag zurückgenommen hatte. In RGSt. Bd. 59 S. 100 handelte es sich um einen Fall, der rechtlich auch als ein Vergehen der (von Amts wegen zu verfolgenden) gefährlichen Körperverletzung nach § 223a StGB. zu beurteilen war (vgl. S. 100 erster Absatz), so daß also der Angeklagte aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt noch verurteilt werden konnte, ohne daß überhaupt ein Strafantrag vorlag; hier brauchte daher die Frage, ob der Nebenkläger als Verletzter Strafantrag gestellt habe oder hätte stellen müssen, gar nicht aufgeworfen, geschweige denn entschieden zu werden. Das Urteil in RGSt. Bd. 65 S. 125 betraf einen Fall der fahrlässigen Körperverletzung, die nicht nur ein Antragsvergehen i. S. d. § 230 Abs. 1 StGB. sein konnte, sondern auch ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen i. S. d. § 230 Abs. 2, und die gerade aus dem letztgenannten rechtlichen Gesichtspunkt schon vom Eröffnungsbeschlusse beurteilt worden war (vgl. S. 129 unten und S. 131 oben); auch hier war also die Verurteilung des Angeklagten wegen Körperverletzung noch rechtlich möglich und unter Umständen geboten, ohne daß es überhaupt eines Strafantrages bedurfte. Die Entscheidung in RGSt. Bd. 66 S. 30 betraf ein Strafverfahren wegen Beleidigung, das „auf Grund Strafantrags der vorgesetzten Dienstbehörde des Antragstellers fortgesetzt worden“ war, hatte also denselben Fall wie RGSt. Bd. 41 S. 168 zu beurteilen. Aber auch das Urteil v. 24. April 1933 2 D 844/32 (abgedruckt in der JW. 1933 S. 1417) vertritt keine andere Rechtsauffassung. Allerdings kann der Umstand, daß diese Entscheidung in der JW. nur auszugsweise wiedergegeben ist, zu Mißverständnissen führen. In Wirklichkeit betonen die Entscheidungsgründe dieses Urteils zu Eingang ausdrücklich, daß „der Ehemann der Nebenklägerin kraft eigenen Rechtes rechtzeitig Strafantrag gestellt

habe", und führen dann unter Hinweis auf eben diesen Strafantrag und auf das Vorbringen der Nebenklägerin — der verletzten Ehefrau — weiter aus: „Hiernach bestand die Möglichkeit, den Angeklagten wegen einer mit dem Sittlichkeitsverbrechen oder der Beleidigung tateinheitlich zusammentreffenden fahrlässigen Körperverletzung zu verurteilen, die die verletzte Ehefrau nach § 231 StGB. berechnigte, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen. Dann stand ihr auf Grund des § 403 StPD. die Befugnis zu, sich der öffentlichen Klage als Nebenklägerin anzuschließen, auch wenn sie keinen oder nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt hatte.“ Das RG. hat also auch in diesem Falle nicht etwa entschieden, daß der Bußberechtigte das Recht zum Anschluß als Nebenkläger „ohne Rücksicht darauf habe, ob ein etwa erforderlicher Strafantrag gestellt oder rechtzeitig gestellt ist“ (so in den Beschlüssen des RG. und des OLG.). Vielmehr hat es ebenso wie in den früheren Entscheidungen lediglich ausgesprochen, daß das Anschlußrecht des Bußberechtigten unabhängig davon ist, ob er selbst Strafantrag gestellt hat. Es hat dabei ebenso wie früher nur einen Fall zu entscheiden gehabt, in dem das Strafverfahren ohnehin schon fortgesetzt werden mußte — sei es mit Rücksicht auf einen anderweit wirksam gestellten Strafantrag, sei es, weil sich das Tun des Angeklagten auch als eine von Amts wegen zu verfolgende Körperverletzung darstellen konnte — und in dem die Verurteilung des Angeklagten auch wegen Beleidigung oder Körperverletzung gerade wegen dieses anderweit vorliegenden Strafantrags oder gerade wegen dieses von Amts wegen zu beachtenden anderen rechtlichen Gesichtspunktes noch rechtlich möglich war.

3. Nach alledem steht dem Antragsteller nach keiner der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften eine Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger zu. Damit erweist sich seine Revision ohne weiteres als unzulässig. Nach § 349 Abs. 1 Satz 1 StPD. ist die Verwerfung durch Beschluß gerechtfertigt.